

- 1 In verschiedenen Fällen führte die unsachgemäße Sicherung von Beweismittel zu völligen Aufhebung ihres für die Beweisführung bedeutsamen Informationsgehaltes. Derartige Verluste des Informationsgehaltes von Beweismitteln durch unsachgemäße Sicherung können z. B. auftreten bei
- der Aufbewahrung
(Beweismittel sind auf Grund der Beschaffenheit des Materials und der Lagerung zusammengeklebt, haben sich verformt bzw. wurden anderweitig beschädigt usw.)
 - der Arbeit mit ihnen
(vom Beschuldigten mit Bleistift auf einen Zettel geschriebene Notizen wurden durch häufiges Befingern verwischt, das Original einer vom Beschuldigten gefertigten Tonbandaufzeichnung wird durch Lagerung neben einem Magneten teilweise vernichtet usw.)
 - bei der Dokumentation in der Gerichtakte
(ein beiderseitig mit Notizen beschriebener Zettel wird so in die Gerichtsakte geklebt, daß eine Seite nicht zu lesen ist, oder ein mit Tinte beschriebener Zettel wird so mit Büroleim getränkt, daß die Schrift verläuft, oder ein Zettel wird so gelocht, daß das auf ihm enthaltene Datum verschwindet u. v. a. m.)